Nummer: M Betrieb:

# Betriebsanweisung

**für Hubarbeitsbühnen**

***Musterbetrieb***

Bearbeitungsstand: 10/23

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: ***Hubarbeitsbühnen***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **1. Anwendungsbereich** |  |
|  | Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen |  |
|  | 2. Gefahren für Mensch und Umwelt |  |
|  | * Gefahren durch Abstürzen * Umstürzen der Hubarbeitsbühne * Herabfallen der Last oder von Teilen * Quetsch- und Scherstellen beim Bewegen der Hubarbeitsbühne * Stromübertritt in der Nähe von Freileitungen |  |
| 3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln | | |
|  | * Die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. * Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und schriftlich beauftragten Personen benutzt werden (siehe DGUV Grundsatz 308-008 und DGUV Information 208-019). * Bei Arbeiten mehrerer Personen ist ein Aufsichtsführender zu bestimmen. * Die Hubarbeitsbühnen bestimmungsgemäß verwenden. * Die Hubarbeitsbühnen standsicher aufstellen, keine Quetsch- und Scherstellen zur Umgebung. Tragfähigkeit des Untergrundes und Windverhältnisse beachten. * Sicherungen gegen Verkehrsgefahren treffen (z.B. Absperrungen, Sicherungsposten). * Personen gegen Herausschleudern (Peitscheneffekt) sichern. Nicht über die Arbeitsbühne hinausbeugen. * Absicherungen treffen, damit weder Personen noch Lasten abstürzen oder herabfallen können oder Lasten nicht verrutschen können. * Täglich vor jeder Inbetriebnahme Funktionsprobe durchführen. * Hebebühne nicht über die zulässige Belastung belasten. * Bei allen Bewegungen der Hubarbeitsbühnen keine anderen Personen gefährden. Sich nicht im Gefahrenbereich der Hubarbeitsbühnen aufhalten. * Lastaufnahmemittel nicht betreten, nicht in Schwingungen versetzen, nicht darauf mitfahren, nicht darunter aufhalten, keine Gegenstände davon abwerfen, keine Gegenstände hinaufwerfen. * Ausreichenden Abstand zu Freileitungen halten (bei unbekannter Spannung mind. 5m). Ggf. Freischaltung der Freileitung. * Verfahren von personenbesetztem Lastaufnahmemittel ist nur zulässig, wenn die Hebebühne vom Hersteller als Hubarbeitsbühne eingerichtet ist und die speziellen Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. |  |
| 4. Verhalten bei Störungen | | |
|  | * Festgestellte Mängel melden. Vorgesetzte informieren. * Bei erkennbaren Gefährdungen den Betrieb sofort einstellen. Hubarbeitsbühnen gegen irrtümliches Benutzen sichern. |  |
| 5. Erste Hilfe | | |
|  | * Ersthelfer heranziehen * **Notruf: 112** * Unfall melden * Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen |  |
| 6. Instandhaltung | | |
|  | * Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen. * Hubarbeitsbühnen bei Instandhaltungsarbeiten gegen unbeabsichtigtes Absinken sichern. * Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen. * Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten. * Bei Hydraulikbühnen die Füllstandsmengen regelmäßig kontrollieren. * Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durch befähigte Personen. |  |

Datum:

|  |  |
| --- | --- |
| Nächster  Überprüfungstermin: | Unterschrift:  Unternehmer/Geschäftsleitung |